



Handballregion Hannover-Weser-Leine e.V.

Satzung

Präambel

In der Satzung und den Ordnungen der HR HWL ist bei Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt. Gemeint sind in diesen Fällen immer Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler jeglichen Geschlechts.

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Rechtsform

- 1.) Die Handballregion Hannover-Weser-Leine e.V. (im folgenden HR HWL genannt) ist ein eingetragener Verein. Sie ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von gemeinnützigen Vereinen, die den Handballsport betreiben.
- 2.) Die HR HWL ist eine selbstständige Gliederung des Handballverbandes Niedersachsen-Bremen e.V. (HVNB) im Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB) gemäß § 3 der HVNB-Satzung.
- 3.) Die HR HWL hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Hannover. Die HR HWL ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover unter dem Namen Handballregion Hannover-Weser-Leine eingetragen.
- 4.) Die HR HWL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- 5.) Die HR HWL ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der HR HWL dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder (siehe § 4) erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der HR HWL.
- 6.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der HR HWL fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7.) Mitgliedern, Mitarbeitern und Organen werden solche Auslagen und Aufwendungen erstattet, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für HR HWL entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, sowie Kosten für Material und Kommunikation, wie Porto, Telefon, Internet u. ä.

§ 2 Aufgaben

- 1.) Zweck der HR HWL ist, als eine unabhängige Vereinigung die Förderung des Handballsports nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und ethnischen Gesichtspunkten und unter Bekennung zum demokratischen Rechtsstaat.
- 2.) Innerhalb der Sportbünde (§ 3) nimmt die HR HWL somit alle den Handballsport betreffenden Aufgaben wahr. Dies sind insbesondere:
 - a) Vertretung der Interessen des Handballsports innerhalb und außerhalb der Sportbünde, soweit es sich um Interessen handelt, die über die Zuständigkeit seiner angeschlossenen Mitglieder hinausgehen

- b) Pflege und Förderung des Handballsports und des Sports im Allgemeinen
- c) Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
- d) die Gründung neuer und die Erweiterung bestehender Vereine zu fördern
- e) die Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern der HR HWL und der Mitglieder, insbesondere von Übungsleitern, und Schiedsrichtern zu fördern
- f) dafür Sorge zu tragen, dass die Handballspiele innerhalb des Regionsgebietes nach den vom DHB und HVNB anerkannten Regeln (u.a. deren Satzungen und Ordnungen) ausgetragen werden
- g) in Wettbewerben die Meister, in Pokalwettbewerben die Sieger ermitteln zu lassen und die hierzu notwendigen Regelungen (Richtlinien, Durchführungsbestimmungen) im Rahmen der Ordnungen des DHB und des HVNB aufzustellen
- h) Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer Mitglieder für den Handballsport
- i) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen des Breiten- und Freizeitsports
- j) Veranstaltung von Vergleichsspielen und Teilnahme an überregionalen Wettbewerben
- k) Klärung von Streitfällen, sofern sie nach Satzung und Ordnungen in die Entscheidungsbefugnis der HR HWL fallen

§ 3 Mitgliedschaften in anderen Organisationen

- 1.) Die HR HWL ist Mitglied in den unten aufgeführten Sportbünden. Sie regelt im Einklang mit deren Satzungen ihre Angelegenheiten eigenständig.
- 2.) Die HR HWL vertritt die Interessen der Mitglieder in den jeweiligen Institutionen und Gliederungen des Landessportbunds.
- 3.) Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Vereinszweckes zulässig. Über den Beitritt zu solchen Organisationen entscheidet der Vorstand. Durch die Mitgliedschaft dürfen Rechte der HR HWL und seiner Mitglieder aus dieser Satzung nicht eingeschränkt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Die HR HWL hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- 2.) Ordentliche Mitglieder sind den Handballsport betreibende Mitgliedsvereine des HVNB, die gemäß der Satzung und der Regionsordnung des HVNB in den Zuständigkeitsbereich der HR HWL fallen (bzw. die Anwendung der Verfahren zum Regionswechsel oder zur Regionszuweisung gemäß Regionsordnung des HVNB beantragt haben) und die die Mitgliedschaft in der HR HWL schriftlich beantragt haben.
- 3.) Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen durch Aufnahmeantrag werden.

4.) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Erweiterten Vorstandes der HR HWL vom Regionstag an Personen, die sich um den Handballsport im Gebiet der HR HWL besonders verdient gemacht haben, verliehen werden. Es wird bei der Ehrenmitgliedschaft unterschieden in Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft / Ausschluss

1.) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftlich erklärten Austritt
- b) durch Auflösung des Vereins

2.) Ein Austritt kann nur bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Bei Auflösung eines Vereins / einer Handball-Abteilung ist die HR HWL binnen dreier Monate schriftlich hierüber zu informieren.

3.) Alle auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber der HR HWL werden von dem Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt.

4.) Die HR HWL kann kein ordentliches Mitglied ausschließen. Hier greifen die Satzungen und Ordnungen des LSB und HVNB/DHB.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1.) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt:

- a) an den Regionstagen der HR HWL teilzunehmen und an der Wahl der Delegierten zum Verbandstag mitzuwirken
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch die HR HWL zu verlangen
- c) sich am Spielverkehr und allen sonstigen Veranstaltungen der HR HWL nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen zu beteiligen
- d) die von der HR HWL geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen
- e) sich von der HR HWL beraten und vertreten zu lassen.

2.) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben zu allen Spielen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen der HR HWL freien Zutritt.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1.) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) Satzungen und Ordnungen der HR HWL zu befolgen
- b) sich den Interessen der HR HWL entsprechend zu verhalten
- c) von der HR HWL geforderte Auskünfte über handballsportliche Belange unverzüglich und nach bestem Wissen zu erteilen
- d) den Vorstand oder dessen Beauftragten an allen Sitzungen teilnehmen zu lassen und ihnen dort auf Verlangen das Wort zu erteilen
- e) zur Zahlung von Beiträgen, Mannschafts- Meldegeldern, Spielbeiträgen, Spielabgaben und Auslagen, die sich aus der Gebührenordnung oder den Durchführungsbestimmungen ergeben.

f) Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen der HR HWL sowie den Beschlüssen seiner Organe Folge zu leisten und ihre Arbeit den allgemein gültigen sportlichen Grundsätzen unterzuordnen, soweit die Mitglieder nicht ihre Aufgaben frei von Weisungen zu erfüllen haben.

2.) Die Vereine sind verpflichtet am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

3.) Die Vereine unterwerfen sich bei eigenen Verstößen oder Verstößen ihrer Mitglieder oder ihrer Mitarbeiter der Sanktionsgewalt der HR HWL, die im Rahmen der Satzungen und der Ordnungen der übergeordneten Verbände (DHB, HVNB) verhängt werden.

Wenn Vereine oder deren im Handballsport tätigen Mitglieder und Mitarbeiter gegen die in dem vom DHB oder HVNB oder HR HWL erlassenen Ordnungen festgelegten Tatbestände oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können die Organe der HR HWL im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende Entscheidungen treffen:

a) Verhängen von Strafen, die einzeln oder nebeneinander verhängt werden können:

aa) Verweis,

bb) persönliche Sperre bis zu 48 Monaten,

cc) Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,

dd) Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,

ee) Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten,

ff) Geldstrafen bis zu 20.000,00 €,

gg) Spielverlust,

hh) Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren

ii) Aberkennung der Fähigkeiten zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren,

jj) Entbindung von Amtstätigkeit,

kk) Aberkennung von bis zu acht Punkten vor oder während der Saison,

ll) Entziehung der Trainerinnen- und Trainer- und/oder Übungsleitendenlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainerinnen- und Trainer- und/oder Übungsleitendentätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu zwei Jahren,

mm) Nichtzulassung zum Spielbetrieb,

nn) Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres,

oo) Streichen einer Mannschaft aus dem Wettspielbetrieb,

b) Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zur Höhe von 20.000,00 €,

c) Anordnung von Maßnahmen:

aa) Spielaufsicht,

bb) Spielwiederholung,

d) Verpflichtung zur Zahlung von Geld insbesondere von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung und in den Ordnungen festgelegten Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren,

e) Bekanntmachung von Entscheidungen in einem Mitteilungsblatt

f) Die Vereine und Regionen haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder und Mitarbeiter gesamtschuldnerisch.

g) Für die Beitreibung von fälligen Beiträgen, Gebühren und Abgaben sowie von verhängten Geldstrafen, Geldbußen und auferlegten Auslagen gelten die entsprechenden Bestimmungen in der Finanz- und Gebührenordnung und der Rechtsordnung. Säumigen Schuldnerinnen und Schuldnern können Zahlungsfristen gesetzt und Mannschaftssperren oder persönliche Sperren angedroht werden, die nach erfolglosem Ablauf der Zahlungsfrist von der Spielleitenden Stelle zu verhängen sind.

Näheres regeln Satzungen und Ordnungen (insb. Rechts-, Finanz-, Gebühren-, Trainer-, Jugend-, Spiel- und Schiedsrichterordnung) der übergeordneten Verbände (DHB und HVNB).

§ 8 Organe und Ausschüsse

1.) Die Organe der HR HWL sind:

- a) der Regionstag (Mitgliederversammlung)
- b) der Erweiterte Vorstand (EV)
- c) der Vorstand

2.) Ausschüsse der HR HWL sind:

- a) der Spielausschuss
- b) der Jugendausschuss
- c) der Schiedsrichterausschuss
- d) der Ehrenrat

3.) Bei Bedarf können Tätigkeiten der Organe im Rahmen der haushaltstechnischen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der gemeinnützigen Zielsetzung der HR HWL angemessen entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der EV der HR HWL.

4.) Bei Bedarf können vom Vorstand oder dem Erweiterten Vorstand jeweils bis zum nächsten Regionstag Arbeitskreise unter Zuweisung ihrer Aufgaben gebildet werden. Mit Erfüllung seiner Aufgaben – diese Feststellung erfolgt durch den Vorstand oder den Erweiterten Vorstand – ist der Arbeitskreis gegebenenfalls schon vor dem Regionstag aufzulösen.

5.) Die Organe und Ausschüsse der HR HWL können im Rahmen ihrer Zuständigkeit die nach der Satzung des HVNB und der Rechtsordnung des DHB und HVNB zulässigen Entscheidungen und Maßnahmen treffen.

6.) Die Mitglieder der Ausschüsse, deren Mitgliedschaft sich nicht automatisch aus der Satzung ergibt, werden vom Vorstand berufen.

§ 9 Der Regionstag

1.) Der Regionstag ist das oberste Beschlussorgan der HR HWL. Er setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder
- b) den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes
- c) den Kassenprüfern
- d) den Ehrenmitgliedern

2.) Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied entsendet einen Delegierten zum Regionstag (Grundstimme). Bei Spielgemeinschaften werden die Grundstimmen der Stammvereine zu einer Grundstimme auf die Spielgemeinschaft zusammengefasst. Jugendspielgemeinschaften erhalten keine eigene Grundstimme. Pro angefangene fünf am Hallenhandball-Spielbetrieb teilnehmende Mannschaften können die Mitgliedsvereine einen weiteren Delegierten entsenden. Für die Berechnung der Delegierten der Mitgliedsvereine werden die Mannschaftszahlen der Jugend und Senioren (ohne F-Jugend-Mannschaften) zugrunde gelegt. Es gelten dabei die zum 1. Januar im Jahr des Regionstages am Spielbetrieb innerhalb des DHB teilnehmenden Mannschaften. Die genaue Stimmberechtigung wird zu jedem Regionstag schriftlich mitgeteilt.

3.) Stimmrecht haben:

- a) die Delegierten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder
- b) die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes

4.) Mit beratender Stimme nehmen am Regionstag teil:

- a) die Kassenprüfer der HR HWL
- b) die Ehrenmitglieder

5.) Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig, Stimmrechtshäufung ist zulässig. Das Stimmrecht der Mitglieder des Vorstands erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes Entlastungen.

6.) Der ordentliche Regionstag findet alle drei Jahre jeweils im Jahr eines ordentlichen Verbandstages des HVNB statt. Der Termin ist drei Monate vorher vom Vorstand bekannt zu geben. Der Regionstag wird vom Vorstand einberufen. Die schriftliche Einberufung ist vier Wochen vor dem Termin des Regionstages unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge an die Mitglieder des Regionstages oder in den amtlichen Bekanntmachungen zu veröffentlichen.

7.) Jeder ordnungsgemäß einberufene Regionstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

8.) Der Vorstand der HR HWL kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Regionstag einberufen. Der Vorstand muss einen außerordentlichen Regionstag einberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder oder die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies unter Angabe von Gründen beantragen. Zwischen dem Tag des Eingangs des Antrages und der Durchführung des außerordentlichen Regionstages darf nicht mehr als eine Frist von 12 Wochen liegen. Die Einberufungsfrist hierzu muss mindestens 3 Wochen betragen.

9.) Dem Regionstag steht die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der HR HWL zu, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Verbandsorganen übertragen ist. Der Regionstag fasst Beschlüsse über:

- a) die Satzung
- b) die Geschäftsordnung
- c) die Finanzordnung
- d) die Ehrungsordnung
- e) die Schiedsrichterordnung
- f) Zusatzbestimmungen zu den Ordnungen des DHB und HVNB, soweit in ihnen die Regionen hierzu ermächtigt sind.

10.) Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden, ausgenommen sind Satzungsänderungen und die Auflösung der HR HWL. In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Antrag der Mehrheit der beschließenden Versammlung wird die Abstimmung geheim durchgeführt. Als anwesend gilt, wer in der Anwesenheitsliste eingetragen ist.

11.) Die Tagesordnung jedes ordentlichen Regionstages muss folgende Punkte enthalten:

- a) Berichte des Vorstandes
- b) Bestätigung zwischenzeitlich geänderter Ordnungen
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Jugendsprecher
- f) Neuwahl der örtlichen Vertreter (10), sowie deren Stellvertreter (bis zu 6)
- g) Wahl von Delegierten für die Vertretung der HR HWL bei Verbandstagen des HVNB und bei Mitgliederversammlungen der Sportbünde oder ähnlicher Organisationen
- h) sonstige Anträge

12.) Wahlen sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen.

- a) Bei mehreren Vorschlägen ist der Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- b) Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorschläge die absolute Mehrheit erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmgleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

13.) Alle Ämter in der HR HWL werden durch direkte Wahl auf die Dauer von drei Jahren vergeben. Blockwahl ist nur bei der Wahl der Kassenprüfer, der Jugendsprecher und der jeweiligen Delegierten (siehe § 9, Nr. 9, g) zulässig.

14.) Wahlberechtigt und wählbar ist, wer volljährig ist und einem Mitglied der HR HWL angehört. Jugendsprecher können bereits ab einem Alter von 16 Jahren gewählt werden. Kassenprüfer dürfen nicht länger als zwei Amtszeiten hintereinander tätig sein. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.

15.) Nach Entlastung des Vorstandes wird bis zur Neuwahl des Vorsitzenden die Versammlung durch einen vom Regionstag gewählten Versammlungsleiter geleitet. Vor den Wahlen ist die Zahl der Stimmberechtigten laut Anwesenheitsliste festzustellen und im Protokoll niederzuschreiben.

16.) Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus. Eine Kandidatur wird begründet: 1. durch einen Vorschlag aus der Versammlung und 2. durch Zustimmung des Vorgeschlagenen

17.) Das Wahlergebnis wird durch einen aus der Versammlung zu bildenden Wahlausschuss ermittelt. Der Wahlausschuss teilt dem Versammlungsleiter das Ergebnis mit.

18.) Anträge zur Tagesordnung eines Regionstages müssen mindestens 5 Wochen vor dem Regionstag schriftlich dem Vorstand über die Geschäftsstelle der HR HWL eingereicht werden. Außer diesen behandelt der Regionstag nur solche Anträge, deren Dringlichkeit er mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erkannt hat. Lediglich Änderungs- Ergänzungs- und Gegenanträge zu fristgemäß eingebrachten Anträgen sind möglich. Anträge des Erweiterten Vorstandes oder des Vorstandes, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, können jederzeit eingebracht werden.

19.) Anträge zum Regionstag können stellen:

- a) der erweiterte Vorstand
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse
- d) jedes ordentliche Mitglied

20.) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Satzungsänderung auf Grund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.

21.) Ergänzungs-, Abänderungs- oder Gegenanträge sowie Anträge zur Geschäftsordnung und Tagesordnung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Regionstages stellen.

22.) Eine Satzungsänderung wird erst mit dem Eintrag in das Vereinsregister rechtswirksam. Zeitpunkt und Inhalt der Eintragung hat der Vorstand seinen Organen und Gliederungen unverzüglich spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung über die Eintragung, bekannt zu geben.

23.) Alle anderen Beschlüsse treten mit ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der HR HWL in Kraft, falls nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt ist.

24.) Das Protokoll des Regionstages ist vom gewählten Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versendung Einspruch eingelegt wird.

25.) Der Regionstag kann auf Beschluss des Erweiterten Vorstands auch als Hybrid- oder Online-Veranstaltung durchgeführt werden (vgl. § 32, Abs. 2 BGB in der Fassung vom 21.02.2023).

§ 10 Der Erweiterte Vorstand

1.) Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) dem Schiedsrichterwart
- c) einem Vertreter des Spielausschusses
- d) einem Vertreter des Jugendausschusses
- e) den zehn örtlichen Vertretern, bzw. deren (bis zu 6) Stellvertreter

2.) Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

3.) Anträge zur Tagesordnung einer EV-Sitzung müssen 14 Tage vor der EV-Sitzung schriftlich dem Vorstand vorgelegt werden. Außer diesen behandelt der Erweiterte Vorstand nur solche Anträge, deren Dringlichkeit er mit einer Zweidrittelmehrheit anerkannt hat. Anträge des Vorstandes können jederzeit eingebracht werden.

4.) Neben den durch diese Satzung und den Ordnungen zugewiesenen Aufgaben obliegt dem Erweiterten Vorstand (Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder):

- a) die Genehmigung des Haushaltsabschlusses und Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages für das laufende Jahr zu beschließen.
- b) die Festsetzung der Mannschaftsmeldegelder
- c) der Beschluss über die Durchführungsbestimmungen des Spielbetriebs

5.) Darüber hinaus obliegt dem Erweiterten Vorstand (Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder) die Änderung der Ordnungen der HR HWL, die bis zur Bestätigung durch den Regionstag unwiderruflich in Kraft treten.

6.) Beschlüsse des erweiterten Vorstandes können ausnahmsweise auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Dabei bedürfen Beschlüsse zur Änderung und Ergänzung der Ordnungen einer Mehrheit von zwei Dritteln, andere Beschlüsse der Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

§ 11 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der stv. Vorsitzende Finanzen
- c) der stv. Vorsitzende Spieltechnik
- d) der stv. Vorsitzende Jugend
- e) der stv. Vorsitzende Mitgliederentwicklung
- f) der stv. Vorsitzende Recht

2.) Der Vorstand führt die Geschäfte der HR HWL nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie den vom Regionstag und vom erweiterten Vorstand gefassten Beschlüssen. Er vertritt die HR HWL und überwacht die Tätigkeiten der Ausschüsse, Kommissionen, und Mitarbeiter. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung.

3.) Der Vorstand erstattet dem Regionstag und dem Erweiterten Vorstand Bericht. Der Erweiterte Vorstand ist dabei monatlich, hilfsweise durch Einsichtnahme in Protokolle, über die Tätigkeit des Vorstands zu informieren.

4.) Die rechtsgeschäftliche Vertretung der HR HWL im Sinne des § 26 BGB steht nur dem Vorstand zu. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende Finanzen muss der rechtsgeschäftlichen Vertretung angehören. In Ausnahmefällen darf von der Regelung in Satz 3 abgewichen werden, z. B. wenn beide notwendigen Vorstandsmitglieder verhindert sind.

5.) Der Vorstand kann Strafen oder Geldbußen völlig oder teilweise aufheben oder Maßnahmen zurücknehmen. Das teilweise Erlassen einer Gebühr oder Geldbuße wird formal durch die Aufhebung des Bescheides und die Erlassung eines neuen Bescheides vollzogen. Dies gilt jedoch nicht für automatische Sperren, Mindeststrafen oder Wartefristen bei Vereinswechsel. Ein Gnadenerweis wird nur auf Antrag gewährt. Gnadengesuche sind über den Vorstand beim Präsidium des HVN einzureichen (s. § 13, Ziffer 7 Satzung HVN).

6.) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern, die ihren Verpflichtungen gegenüber der HR HWL nicht nachkommen, das Stimmrecht bei Tagungen zu entziehen. Die Bekanntmachung hierüber muss dem Betroffenen mindestens zehn Tage vorher zugestellt werden.

7.) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

8.) Beschlüsse des Vorstandes können ausnahmsweise auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

§ 12 Die örtlichen Vertreter

1.) Die (zehn) örtlichen Vertreter vertreten die HR HWL in den jeweiligen Institutionen (Sportbünde o.ä.). Die Zuständigkeiten für die jeweilig geographisch definierten Institutionen bestimmen die örtlichen Vertreter aus ihrer Mitte.

2.) Weitere Aufgaben der örtlichen Vertreter:

- a) Klärung örtlicher Belange der Mitgliedsvereine
- b) die Leitung von örtlichen Zusammenkünften der Mitgliedsvereine

3.) Die (zehn) örtlichen Vertreter und ihre (bis zu 6) Stellvertreter werden auf dem Regionstag gewählt (s. § 9, Ziffer 9, Buchstabe f).

4.) Die örtlichen Vertreter sind Mitglieder des Erweiterten Vorstands (§ 10, Ziffer 1), können sich aber durch die Stellvertreter vertreten lassen.

§ 13 Der Spielausschuss

1.) Dem Spielausschuss gehören an:

- a) der stellv. Vorsitzende Spieltechnik als Vorsitzender
- b) der Schiedsrichterwart
- c) die weiteren in den Ausschuss berufenen Mitarbeiter (z.B. Staffelleiter)

2.) Dem Spielausschuss obliegt die Gesamtkoordinierung des Spielbetriebes aller Spielklassen, die gemäß § 38/I der Spielordnung des HVNB in Verbindung mit § 3 der Satzung des HVNB und der Regionsordnung des HVNB in die Zuständigkeit der HR HWL fallen.

3) Die unter b) und c) genannten Funktionäre werden auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden durch den Vorstand berufen.

§ 14 Der Jugendausschuss

1.) Dem Jugendausschuss gehören an:

- a) der stellv. Vorsitzende Jugend als Vorsitzender,
- b) der Vorsitzende des AK Leistungsförderung
- c) zwei Jugendsprecher, je ein Vertreter weiblich und männlich, die mindestens 16 Jahre und höchstens 23 Jahre alt sein sollen

Der unter b) aufgeführten Funktionär wird vom Vorstand auf Vorschlag des stv. Vorsitzenden Jugend berufen.

2.) Dem Jugendausschuss obliegt die Koordinierung der Aufgabenbereiche Leistungsförderung, Schule, Kinder- und Jugendhandball, fachliche und überfachliche Jugendarbeit, sowie die Ausbildungsarbeit mit Ausnahme der Schiedsrichterausbildung.

3.) Dem Ausschussvorsitzenden ist es freigestellt, dem in Ziffer 1 b) genannten Arbeitskreis selbst vorzusitzen.

§ 15 Der Schiedsrichterausschuss

1.) Dem Schiedsrichterausschuss gehören an:

- a) der stellv. Vorsitzende Spieltechnik als Vorsitzender
- b) der Schiedsrichterwart
- c) die Schiedsrichteransetzer
- d) der Schiedsrichterlehrwart
- e) der Referent für Zeitnehmer- und Sekretärausbildung
- f) die weiteren Mitarbeiter im Schiedsrichterwesen

2.) Die unter b) bis f) aufgeführten Funktionäre werden auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden durch den Vorstand berufen.

§ 16 Der Ehrenrat

- 1.) Der Ehrenrat besteht aus den Ehrenmitgliedern der HR HWL.
- 2.) Die Mitglieder des Ehrenrats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- 3.) Dem Ehrenrat obliegt die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten und die Durchführung von Ehrenverfahren. Er ist dabei in seinen Entscheidungen unabhängig und unterliegt keinen Weisungen oder Empfehlungen eines anderen Organs.
- 4.) Der Ehrenrat kann vom Erweiterten Vorstand, dem Vorstand und allen Mitgliedern der HR HWL angerufen werden. Der Ehrenrat entscheidet, ob er ein Schlichtungsverfahren einleitet oder den Beteiligten empfiehlt, ein Sportgericht anzurufen. Nach einem Spruch des Ehrenrates haben die Beteiligten das Recht, ein Sportgericht anzurufen.

§ 17 Protokolle

- 1.) Über jede Sitzung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Protokolle der Ausschüsse müssen auf Antrag geführt werden.
- 2.) Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und der Geschäftsstelle zuzusenden. Von dort erfolgt eine Weitergabe an die Teilnehmer der jeweiligen Sitzung, die Mitglieder des betreffenden Gremiums und des Vorstandes. Über eine weitere Verteilung entscheidet der Leiter der jeweiligen Sitzung oder der Vorstand.
- 3.) Das Protokoll verbleibt mit den Unterlagen in der Geschäftsstelle.
- 4.) Der Inhalt eines Protokolls kann nur von demjenigen angefochten werden, der an der Sitzung oder Tagung teilgenommen hat. Die Anfechtung muss innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Protokollabschrift dem Versammlungsleiter vorliegen. Aus dem Anfechtungsschreiben muss die gewünschte Änderung des Protokolls im Wortlaut hervorgehen. Über die Anfechtung hat das Gremium, um dessen Protokoll es sich handelt, in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden.
- 5.) Handelt es sich um das Protokoll eines Regionstages, so fasst der Erweiterte Vorstand darüber Beschluss, ob der Anfechtung stattgegeben wird und welche Fassung das Protokoll erhalten soll.

§ 18 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der HR HWL ist das Kalenderjahr.

§ 19 Fristen

- 1.) Bei einzuhaltenden Fristen wird der Tag des Ereignisses, der Bekanntgabe oder Zustellung eines Bescheides nicht mitgerechnet.
- 2.) Für die Einhaltung einer Frist ist der Tag des Eingangs bei dem Empfänger maßgebend. Ist ein Schreiben durch die Post abgesandt, genügt für die Einhaltung der Frist die rechtzeitige Aufgabe zur Post (Poststempel). Fristgerechte Absendung per E-Mail ist ausreichend.
- 3.) Die Rechtsmittelfristen ergeben sich aus der Rechtsordnung des DHB und HVNB.

§ 20 Verwaltungsangelegenheiten

- 1.) Verwaltungsangelegenheiten im Sinne dieser Bestimmungen sind:
 - a) alle Vorgänge, die nicht spieltechnischen oder Recht sprechenden Charakter haben. Das sind insbesondere die Regelungen von Streitfragen zwischen Mitgliedsvereinen oder Verbindungen mit anderen Handballgliederungen
 - b) Vorgänge mit den örtlichen Sportbünden des Landessportbundes Niedersachsen e. V.
 - c) in sonstigen organisatorischen Aufgaben außerhalb des Spielbetriebs
- 2.) In den in a) und c) beschriebenen Verwaltungsangelegenheiten ist der Vorstand der HR HWL für Vorbringen seiner Mitglieder zuständig.
- 3.) In den in b) beschriebenen Verwaltungsangelegenheiten sind die örtlichen Vertreter für Vorbringen ihrer Mitglieder zuständig.

§ 21 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

- 1.) Mitarbeiter der HR HWL scheiden vor Ablauf der Amtszeit aus:
 - a) auf eigenen schriftlichen Antrag
 - b) bei Pflichtverletzung (siehe § 22)
 - c) durch Verurteilung zu einer entehrenden Strafe auf Grund eines Strafverfahrens vor einem ordentlichen Gericht
- 2.) Für die zwischen zwei Regionstagen ausscheidenden Mitglieder des Vorstands, des Erweiterten Vorstands, der Ausschüsse, sowie anderen Mitarbeitern kann der Vorstand kommissarische Ernennungen vornehmen.

§ 22 Pflichtverletzung

- 1.) Wer schuldhaft gegen diese Satzung und erlassenen Ordnungen der HR HWL verstößt, macht sich einer Pflichtverletzung schuldig.
- 2.) Die Pflichtverletzung wird auf Antrag durch die zuständige Rechtsinstanz nach § 2 RO/DHB verhandelt.
- 3.) Hat der Vorstand bei der zuständigen Rechtsinstanz ein Verfahren mit dem Ziele der Amtsenthebung eines gewählten Mitarbeiters eingeleitet, kann er diesen bis zur rechtskräftigen Entscheidung vorläufig von der Erledigung seiner Aufgaben entbinden.

§ 23 Satzungsänderung

- 1.) Satzungsänderungen können beantragen:
 - a) der Erweiterte Vorstand
 - b) der Vorstand
 - c) jedes ordentliche Mitglied
- 2.) Der schriftliche Antrag muss einen Änderungsvorschlag mit Begründung enthalten.

§ 24 Auflösung

1) Die Auflösung der HR HWL kann nur vom Regionstag mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Auf Grund eines Dringlichkeitsantrages ist die Auflösung der HR HWL nicht zulässig.

2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der HR HWL an die zu dieser Zeit gemeldeten gemeinnützigen Vereine der HR HWL nach dem Delegiertenschlüssel zurück. Das Vermögen muss von jedem Verein ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Handballsports verwendet werden.

§ 25 Ordnungen

Die HR HWL erlässt zur Durchführung ihrer Geschäfte folgende Ordnungen:

- a) Finanzordnung (FO)
- b) Geschäftsordnung (GO)
- c) Ehrungsordnung (EO)
- d) Schiedsrichterordnung (SRO)

§ 26 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der HR HWL können auf dem Postweg, per E-Mail oder auf der Homepage der HR HWL erfolgen.

§ 27 Datenschutz

1.) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der HR HWL werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2.) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied der HR WSL insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

3.) Den Organen der HR HWL, allen Mitarbeitern oder sonst für die HR HWL Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der HR HWL hinaus.

4.) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO und dem BDSG bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 28 Schlussbestimmungen

- 1.) Die Ordnungen des HVN sind für die HR HWL sinngemäß anzuwenden.
- 2.) Die Ordnungen des DHB und HVN haben auf allen fachlichen Gebieten Vorrang.
- 3.) Soweit Bestimmungen und Ordnungen der HR HWL mit denen des DHB oder HVN im Widerspruch stehen, sind sie entsprechend zu ändern.